

(3) Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abschlüsse — spätestens jedoch bis zum 10. des auf den Tag der Abschlüsse folgenden Monats — zu entrichten.

(4) Ergibt sich am Quartalsende, daß die geleisteten Vorauszahlungen einschl. der nach Abs. 3 geleisteten Nachzahlungen höher sind als die dem tatsächlich erzielten Gewinn entsprechende Körperschaftsteuer, so wird der Unterschied zwischen den insgesamt fällig gewesenenen Planraten und den tatsächlich geleisteten Zahlungen auf später fällig werdende Zahlungen angerechnet.

§ 4

Endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer

Die endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer wird auf Grund der von den Bilanzausschüssen [Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1949, (ZV0B1. I S. 65) zur Finanzwirtschaftsverordnung] bestätigten Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen durch die für die Besteuerung zuständige Abgabenbehörde vorgenommen.

§ 5

Übergangsregelung

Bei volkseigenen Organisationen im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung, die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1949 nicht nach den Grundsätzen der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1949 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 19), sondern nach den für sonstige Körperschaften geltenden Grundsätzen entrichtet haben, gelten die nach der bisherigen Regelung am 20. Januar 1950 auf Grund des Ergebnisses des 4. Kalendervierteljahres 1949 zu entrichtenden Körperschaftsteuervorauszahlungen nicht wie bisher als Vorauszahlungen für das 1. Kalendervierteljahr 1950; sie werden vielmehr als Vorauszahlungen für das 4. Kalendervierteljahr 1949 angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen.

Vom 30. März 1950

Auf Grund § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Behandlung langfristiger Bankforderungen (GBl. S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geldforderungen sind langfristig im Sinne dieser Bestimmung, wenn bei ihrer Begründung vereinbart ist, daß die Rückzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen soll.

(2) Altforderungen sind Forderungen, die vor dem 9. Mai 1945 den inzwischen auf obrigkeitliche Anordnung geschlossenen Banken und Sparkassen sowie den Kreditgenossenschaften zustanden.

§ 2

(1) Die den Landeskreditbanken zustehenden langfristigen Forderungen sowie die bisher von ihnen treuhänderisch verwalteten langfristigen Altforderungen gehen auf die Deutsche Investitionsbank über, und zwar bei der Sächsischen Landeskreditbank mit Wirkung vom 1. Mai 1949 und bei den Landeskreditbanken Sachsen - Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg mit Wirkung vom 1. Juni 1949.

(2) Mit diesen Forderungen gehen außer den im § 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Rechten auch alle Nebenrechte, wie z. B. Einzugs- oder Zwangsvollstreckungsrechte der ehemaligen Landschaften und anderer ehemaliger Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie die wirtschaftlich ihrer Sicherung dienenden Grund- und Rentenschulden oder sonstigen dinglichen Rechte auf die Deutsche Investitionsbank über.

(3) Die Schuldner solcher Forderungen oder die Eigentümer der Grundstücke, die mit einer im Abs. 2 genannten Grund- oder Rentenschuld belastet sind, können nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung nur an die Deutsche Investitionsbank mit schuldbefreiender Wirkung zahlen.

§ 3

(1) Die Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich der zur Sicherung der übertragenen Forderungen bestehenden Hypotheken erfolgt auf Antrag der Deutschen Investitionsbank; der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Gleiches gilt hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 genannten Grund- und Rentenschulden sowie der sonstigen dinglichen Rechte.

(2) Der Vorlegung des Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Deutsche Investitionsbank glaubhaft macht, daß sie zur Vorlegung des Briefes nicht imstande ist. Mit der Eintragung des neuen Berechtigten oder mit der Löschung des Rechts wird der Brief kraftlos. Im Falle der Eintragung eines neuen Berechtigten verwandelt sich das Recht in eine Buchhypothek, Buchgrundschuld oder Buchrentenschuld.

(3) Eine Löschungsbewilligung kann die Deutsche Investitionsbank auch dann erteilen, wenn die Altforderung, zu deren Sicherung das Recht im Grundbuch eingetragen ist, nicht mehr besteht.

§ 4

Durch diese Anordnung werden solche Forderungen nicht berührt, die gemäß Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. August 1948 (ZV0B1. S. 423) den Landeskreditbanken zu melden und an sie abzuführen sind.

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium der Justiz
I.V.: Dr. Dr. B r a n d t
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen
D r. L o c h
Minister